

# RS Vwgh 1991/5/27 90/19/0289

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.05.1991

## Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

AAV §5 Abs2;

ArbIG 1974 §9 Abs2;

## Rechtssatz

Nicht die Tatsache an sich, daß die Betriebsanlage im Keller gelegen ist, rechtfertigt die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem § 5 Abs 2 AAV, es müssen vielmehr Gründe der in dieser Bestimmung genannten Art vorliegen, die die Einrichtung der Betriebsanlage in dieser Lokalität erfordern.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990190289.X01

## Im RIS seit

23.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)